

SATZUNG

Narrenzunft Mooser Rettich e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|----------------------------|---------|
| §1 | Name und Sitz | Seite 2 |
| §2 | Zweck | Seite 2 |
| §3 | Mitgliedschaft | Seite 2 |
| §4 | Rechte der Mitglieder | Seite 3 |
| §5 | Pflichten der Mitglieder | Seite 3 |
| §6 | Organe des Vereins | Seite 3 |
| §7 | Mitgliederhauptversammlung | Seite 4 |
| §8 | Vorstand | Seite 5 |
| §9 | Großer Rat | Seite 5 |
| §10 | Elferrat | Seite 6 |
| §11 | Schiedsgericht | Seite 6 |
| §12 | Gruppierungen | Seite 6 |
| §13 | Kassenprüfung | Seite 7 |
| §14 | Mitgliedsbeitrag | Seite 7 |
| §15 | Wahlen und Abstimmungen | Seite 7 |
| §16 | Orden und Ehrenzeichen | Seite 7 |
| §17 | Satzungsänderungen | Seite 7 |
| §18 | Auflösung des Vereins | Seite 8 |

§1 Name und Sitz

1. Der am 12.02.1953 gegründete Verein trägt den Namen **Narrenzunft Mooser Rettich e.V.**
2. Sitz ist in 78345 Moos
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 550047 eingetragen.

§2 Zweck

1. Die Narrenzunft bezweckt die freiwillige Vereinigung aller Mooser Narren zur Erhaltung, Gestaltung und Förderung des heimatlichen Fasnachtsbrauchtums.
2. Die Narrenzunft ist Mitglied in der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee.
3. Der Narrenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung und Teilnahme an Umzügen und Narrentreffen sowie Vorstellen der Zunft oder einzelner Abteilungen und Vorführung des Fasnachtsbrauchtums im In- und Ausland
 - b) Pflege der Fasnachtsbräuche
 - c) Hinführung der Kinder und Jugendlichen zum Fasnachtsbrauch
5. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Frist beträgt mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres.
6. Die Streichung erfolgt, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt sind. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des Rückstandes fortgesetzt werden.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des örtlichen Brauchtums zu verlangen.
2. Die Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres und das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Vorschlags- und Abstimmungsrecht bei der Jahreshauptversammlung sowie den Narrenversammlungen.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Faschachtsveranstaltungen bereitwillig und ihren besonderen Fähigkeiten entsprechend, tatkräftig einsetzen.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für Vereinsämter kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Das Vereinseigentum ist von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

§6 Organe des Vereins

- a) Mitgliederhauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Großer Rat

§7 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
 - a) der Vorstand oder Großer Rat dies beschließt
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Bestätigung der Elferräte
 - c) die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes, der Revisionsberichte und Berichte der Gruppen
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) die Wahl der Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Festlegung der Ehrenamtsvergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) die Auflösung der Zunft
4. Der Termin muss den Mitgliedern mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte 3 a-j jeweils 10 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinden des Verwaltungsverbandes Höri bekannt gegeben werden. Mitglieder die außerhalb dieser Gemeinden wohnen, sind in Textform einzuladen.
5. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Bei Satzungsänderungen gelten die Vorgaben in § 17 der Satzung.
6. Inhalt von Anträgen zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten sind auf Antrag den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung auf geeignete Art und Weise mitzuteilen (z.B. Vereinshomepage oder Email).
7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Säckelmeister
 - d) Zunftschreiber
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu zwei Personen erweitert werden, diese müssen einen zugewiesenen Aufgabenbereich haben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Zunft und die Verwaltung des Zunftvermögens. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Großen Rates sind zu beachten.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht stimmberechtigte weitere Personen zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§9 Großer Rat

1. Der Große Rat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Gruppenleiter und deren Stellvertreter
 - c) dem Elferrat
2. Der Große Rat ist vom Präsidenten mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Auf Antrag von zwei Gruppierungen ist der Große Rat zusätzlich einzuberufen.
3. Ergänzend gelten die Bestimmungen § 8 Nr. 5 und 7
4. Der Große Rat hat
 - d) die einzelnen Fasnachtsveranstaltungen des Jahres zu planen, zu gestalten und durchzuführen
 - e) über Angelegenheiten der Zunft zu beraten und zu beschließen.
 - f) sonstige Veranstaltungen im Jahresverlauf zu planen, zu gestalten und durchzuführen
 - g) über Zuschüsse an Gruppierungen und Befürwortung von Anträgen an den Förderverein zu beschließen
 - h) Über Grundsatzfragen zur Ehrung zu beraten und zu beschließen
 - i) Über die Ernennung von Ehrenmitglieder zu beraten und zu beschließen

§10 Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus dem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
2. Über die Aufnahme in den Elferrat entscheidet der Elferrat selbst. Die Stimmberechtigung im Großen Rat bedarf jedoch der Bestätigung in der Mitgliederversammlung.
3. Präsident und Elferräte haben aus Tradition eine besondere Verantwortung für das Fasnachtsbrauchtum. In dieser Funktion haben sie insbesondere
 - a) den Präsidenten und den Vorstand bei Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen
 - b) für eine ordnungsgemäße Führung der Vereinschronik zu sorgen
 - c) für eine ordnungsgemäße Führung der Mitgliederverwaltung zu sorgen
 - d) für eine ordnungsgemäße Führung der Ordens- und Ehrungslisten zu sorgen
4. Sie sind zum Rücktritt als Elferrat verpflichtet, wenn sie dieser Verantwortung nicht mehr in ausreichendem Umfang nachkommen können.

§11 Schiedsgericht

1. Die Mitglieder unterwerfen sich bei allen, innerhalb des Vereins vorkommenden Streitereien dem Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ehrenpräsidenten und zwei vom Großen Rat bestellten Mitgliedern.

§12 Gruppierungen

1. Die Narrenzunft Mooser Rettich hat folgende Gruppen:
 - a) Elferrat
 - b) Rettich
 - c) Holzer
 - d) Fanfarenzug
 - e) Marktweib
2. Das Narrenhäs der Gruppen kann bei den Veranstaltungen des Fasnachtsbrauchtums getragen werden.
3. Von den Trägern des Narrenhäses wird erwartet, dass sie nicht durch ungebührliches Benehmen das Ansehen des Vereins und der Gemeinde schädigen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen kann der Ausschluss aus dem Narrenverein erfolgen.
4. Die Gruppierungen können sich eine Ordnung aufstellen, die nicht gegen die Satzung verstoßen darf.
5. Die Gruppierungen wählen einen Leiter und dessen Stellvertreter.
6. Über den Ausschluss aus einer Gruppe entscheidet die Gruppe mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss muss vom Großen Rat bestätigt werden. Das betroffene Mitglied kann das Schiedsgericht anrufen, die Entscheidung des Schiedsgerichts ist verbindlich.
7. Ruht eine Gruppe, so kann sie nur nach Zustimmung des Großen Rates neu belebt werden.
8. Neue Gruppierungen können nach Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgenommen werden.

§13 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie sollen Ausgaben und Belege dahin prüfen, ob die getätigten Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Zunftorgane erfolgt sind und dem Satzungszweck entsprechen.

§14 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Änderungen nach Höhe und Zeitabschnitten wird jeweils von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§15 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Wenn mindestens ein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt, ist geheim zu wählen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§16 Orden und Ehrenzeichen

1. Personen, die sich um das heimatliche Fasnachtsbrauchtum in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Großen Rat oder die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind als solche auch berechtigt ihr Narrenhäs weiter zu tragen. Von der Zahlung des Jahresbeitrages sind sie jedoch befreit.

2. Über die Vergabe von Orden und Ehrenzeichen entscheidet der Große Rat oder der Vorstand. Die Richtlinien sollen in einer Ehrungsordnung festgelegt werden. Gruppenleiter haben das Vorschlagsrecht.

§17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antragstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Vorbesprechung im Großen Rat möglich ist.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Inhalt von Satzungsänderungen müssen den Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Versammlung auf geeignete Art und Weise mitgeteilt werden.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11.11.1988 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 05.03.2016 neu gefasst